



## Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Zweiter Steuersenkungsschritt im Rahmen des Basler Kompromisses zur Steuervorlage 17

---

P191331

1. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt fest, dass die Bedingungen gemäss § 239b Abs. 4 Steuergesetz erfüllt sind und der Steuersatz der ersten Tarifstufe für die ordentliche Veranlagung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen ab Steuerperiode 2020 21.75% beträgt.
2. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt fest, dass die Bedingungen gemäss § 241<sup>bis</sup> Abs. 4 Steuergesetz erfüllt sind und der Versicherungsabzug gemäss § 241<sup>bis</sup> Abs. 2 Steuergesetz ab Steuerperiode 2020 Fr. 5'600 für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. Fr. 2'800 für alle übrigen Steuerpflichtigen beträgt.

### Begründung

Im Rahmen des Basler Kompromisses zur Steuervorlage 17 werden die Einkommenssteuern im Kanton Basel-Stadt in drei Schritten um insgesamt 70 Mio. Franken gesenkt. Der erste Schritt der Steuersenkung trat mit dem Steuerjahr 2019 in Kraft. Die beiden folgenden Teilschritte treten in Kraft, sofern im relevanten Zeitraum keine Rezession herrschte und sofern die Nettoverschuldung des Kantons zum Stichtag unter 4 Promille lag. Der Regierungsrat hat festgestellt, dass beide Bedingungen für den zweiten Schritt der Steuersenkung erfüllt sind. Der Steuersatz der ersten Tarifstufe beträgt ab Steuerperiode 2020 21.75 Prozent (2019: 22 Prozent), der Versicherungsabzug ab der Steuerperiode 2020 bis zu 5'600 Franken für Ehegatten (2019: 4'800 Franken) bzw. bis zu 2'800 Franken (2019: 2'400 Franken) für alle übrigen Steuerpflichtigen.

